

21/206-207

[Tagsatzungsgesandter Fidel von Thurn], gebeten hätten, eine Erklärung zu verfassen, welche den Schiedorten dann mündlich vorgetragen worden sei. Diese seien darin gebeten worden, vorderhand nichts zu unternehmen und die Verhandlungen bis St. Johann ruhen zu lassen.

Statthalter Brandenburg habe jedoch schon damals, als man [im Stadt- und Amtsrat] die Instruktionen nach Baden beraten habe, davor gewahrt, die Angelegenheiten des Abtes von St. Gallen [Gallus Alt] mit jenen der kath. Orte zu verquicken und den äbtischen Gesandten [Fidel von Thurn] neben den Abgeordneten der kath. Orte sitzen zu lassen. Die kath. Orte hätten sich aber angeblich nur deshalb von Thurns bedient, weil sie sich persönlich scheuten, den Schiedorten mitzuteilen, nicht mit Zürich disputieren zu wollen.

Stadtschreiber [Franz] Haffner [von Solothurn] habe mitgeteilt, es sei erfreulich, dass man [die kath. Orte ?] die "fundamenten" an der Tagsatzung so klar dargelegt habe, und diesen seine uneingeschränkte Hilfe zugesagt.

Zwar hätten Freiburg und Solothurn in unverbindlicher Art versichert, den kath. Orten beistehen zu wollen. Andererseits würden gerade diese mit den neugl. Schiedorten [BS und SH] verhandeln, um, wie aus einem jüngst aus Baden erhaltenen Schreiben [der V Schiedorte BS, FR, SO, SH und AP] hervorgehe, zwischen den neugl. und kath. Orten eine "guethliche tractation" zu erreichen.

1) vgl. EA VI 1, 471 d

AH 21, 445, 448^v und 451^r

207

1658/59

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN ZWYERHANDEL

Da die meisten Orte Uri als Richter im Zwyerhandel anerkennen würden, habe dieses Zug und vielleicht auch die andern Orte auf

21/230

den 18. Oktober [1658] eingeladen, ihre diesbezüglichen Klagen vorzubringen.

Nachdem nun [Sebastian Peregrin] Zwyer von aller Schuld freigesprochen worden, sei dieser am 23. Oktober nach Wien verreist. An der Konferenz der kath. Orte [vom 21. - 24. Februar 1659 in Luzern] sei Uri zwar erschienen, habe jedoch verlangt, dass ihm [wegen des Zwyerhandels] endlich Satisfaktion widerfahre, ansonst man nicht mehr bereit sei, mit den andern Orten zu konferieren. Obwohl diese erklärt hätten, dass man es einstweilen bei den erlassenen Sentenzen bewenden lassen wolle, und sie die Gesandten von Freiburg, Solothurn, Appenzell [-Innerrhoden] und [der Abtei] St. Gallen schriftlich gebeten hätten, an der nächsten eidg. Tagsatzung zu erscheinen, habe sich Uri [am 2. März 1659] in Baden nicht vertreten lassen. An dieser Zusammenkunft habe man, [d.h. die kath. Orte], erneut die Haltung bekräftigt, nicht neben Zwyer sitzen zu wollen.

AH 21, 445^V, 448^V, 453^V und 454^r

208

[1659]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN HANDEL UM AMMANN [JAKOB] ANDERMATT

Im Februar habe Andermatt den Müöslin, den Knecht von Hans, des Talacher [hofbauern], sowie den Hutmacher von Baar vorladen lassen. Diesen sei vorgeworfen worden, sich - indem sie den Krämer Hanspeter Schmid, gen. Clemri, von Baar unter Gewaltanwendung befragt hätten, ob seine Reden, Ammann Andermatt [im 1. Villmergerkrieg] mehrmals ins Lager der Zürcher geführt zu haben, zuträfen - obrigkeitliche Befugnisse angemasst zu haben. Die Beklagten hätten sich wie folgt verantwortet: Sie hätten diesen Befehl von Hptm. Bossard, der Schmid ebenfalls examiniert habe, erhalten. Bossard habe jedoch beteuert, keinen solchen Auftrag gegeben zu haben und auch niemanden zu kennen, der Andermatt ins Zürcher Lager geführt habe. Als nun von Müöslin das schrift-